

40. 1. Konnten Gegenstände des Kunstgewerbes nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 als Kunstwerke geschützt werden?

2. Zur Auslegung der Berner Konvention vom 9. September 1886, Fassung vom 4. Mai 1896. Genießen danach die Erzeugnisse des ausländischen Kunstgewerbes im Einfuhrlande absoluten Kunstwerkschutz? oder kommt es darauf an, ob das Gesetz des Einfuhrlandes sie als Kunstwerke anerkennt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1909 i. S. P. (Kl.) w. offene Handelsgesellschaft E. S. (Bekl.). Rep. I. 250/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wollte das Urheberrecht an drei näher beschriebenen Bronzen erworben haben, an einer Standuhr und an zwei Blumenbehältern (Sardiniere). Er gab an, der französische Bildhauer E. R. in Paris, der Schöpfer der drei Werke, habe seine Rechte Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts auf die Pariser Firma P. & N., deren Teilhaber der Kläger war, übertragen; nach Auflösung der Gesellschaft sei der Kläger alleiniger Rechtssträger geworden. Die Beklagte habe die Werke ohne seine Einwilligung nachgebildet und gewerbsmäßig verbreitet. Hierauf gestützt, beantragte der Kläger Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung fernerer Rechtsverletzungen und zur Rechnungslegung; auch forderte er Einziehung der von der Beklagten hergestellten Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen.

Während der erste Richter der Klage stattgab, erkannte das Kammergericht auf Abweisung. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Das Kammergericht hat die Frage der Aktivlegitimation des Klägers keiner abschließenden Erörterung unterzogen. Es läßt auch dahingestellt, ob an den Bronzen nach französischem Rechte ein Kunstwerkschutz besteht. Keinesfalls, führt es aus, könne der Kläger in Deutschland einen solchen Schutz in Anspruch nehmen. Die Berner Konvention vom 9. September 1886/4. Mai 1896 knüpfe den Inlandschutz des ausländischen Urhebers derartiger Werke, wie den Inlands-

Schutz seiner Rechtsnachfolger an die Bedingung, daß die Werke im Inlande, wenn von einem Inländer geschaffen, als Werke der bildenden Künste geschützt würden. Das treffe hier nicht zu. Für die streitigen Bronzen habe in Deutschland nur der Musterchutz offen gestanden.

I. Was zunächst die deutsche Kunstschutzgesetzgebung anlangt, so ist maßgebend das Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Das neue Gesetz vom 9. Januar 1907 käme nach §§ 53, 55 nur dann mit in Betracht, wenn am 1. Juli 1907, zu der Zeit seines Inkrafttretens, nach dem früheren Gesetze ein Schutz begründet gewesen wäre. Um dies darzutun, macht die Revision geltend, der § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, wonach die an einem Werke der Industrie nachgebildeten Kunstserzeuignisse gegen weitere Nachbildungen in der Industrie nur nach Maßgabe des Musterchutzgesetzes vom 11. Januar 1876 geschützt werden, greife hier nicht Platz. Die streitigen Bronzen seien von vornherein als Werke der angewandten Kunst, als künstlerisch ausgestattete Gebrauchsgegenstände, geschaffen. Schalte man aber den § 14 aus, so schwebt die Annahme, daß das Gesetz vom 9. Januar 1876 die Erzeugnisse des Kunstgewerbes von seinem Geltungsbereiche ausgeschlossen habe, so daß sie lediglich dem Geschmacksmustergesetze unterständen, in der Luft. Die Motive zu dem neuen Gesetze vom 9. Januar 1907 erkennen eine Konkurrenz von Kunstwerkchutz und Musterchutz als möglich an. Diese Möglichkeit habe auch zur Zeit des älteren Kunstschutzgesetzes bestanden.

Den Ausführungen der Revision läßt sich nicht beitreten. Wichtig ist nur so viel, daß der § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 keine Anwendung finden kann. Der besondere Fall, für den dort Fürsorge getroffen wird, daß nämlich ein als Erzeugnis der reinen Kunst existierendes Werk mit Gestattung des Künstlers an einem Industrieerzeugnis nachgebildet wurde, ist nicht gegeben. Das hat aber auch das Kammergericht nicht verkannt. An keiner Stelle spricht es aus, der § 14 sei die Ursache, weshalb die Bronzen des Klägers in Deutschland keinen Kunstschutz genießen könnten. Der angezogene Paragraph wird in dem Urteile überhaupt nicht erwähnt. Vielmehr stützt sich das Urteil ausschließlich auf die Auslegung des § 1. Nach Ansicht des Kammergerichts gehören die streitigen Bronzen im Sinne

dieses § 1 und damit im Sinne des ganzen Gesetzes vom 9. Januar 1876 nicht zu den „Werken der bildenden Künste“.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch die Entstehungsgeschichte der Gesetze vom 9. und vom 11. Januar 1876 außer Zweifel gerückt. Die von dem Entwurfe des Urheberrechtsgesetzes von 1870, Abschn. V, vorgeschlagene Regelung des Schutzes der bildenden Künste wurde bei der Beratung im Plenum des Reichstages abgelehnt, weil über die Frage, ob die Erzeugnisse der Kunstindustrie in den geplanten Schutz einzubeziehen seien, keine Übereinstimmung zu erzielen war (Druckf. des Reichstags 1. Legislaturp. Session 1870 Nr. 162). Statt dessen ersuchte der Reichstag die verbündeten Regierungen, ein Gesetz vorzulegen, das den Abschnitt V selbständig und mit Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Kunstindustrie regelt (das. Bd. 2 S. 888). Diesem Ersuchen kam die Regierung durch gleichzeitige Vorlage der Entwürfe zu den beiden Gesetzen vom 9. und 11. Januar 1876 nach. Die Motive zu dem letzteren Gesetze heben hervor, der Musterchutz sei bestimmt, den Interessen der Kunstindustrie zu dienen (Druckf. des Reichstags 2. Legislaturper. III Session Nr. 24 S. 22). In den Motiven zum Kunstschutzgesetz heißt es, dieses Gesetz befasse sich lediglich mit den Werken der bildenden Künste, nicht mit den Werken der Industrie. Über die Unterscheidung beider Werke habe früher viel Streit geherrscht; nach dem Entwurfe aber seien nur solche Werke als Werke der Kunst anzusehen, „welche vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung, im Gegensatz zu industriellen Zwecken, dienen“ (das. S. 10, 11).

Das hiermit aufgestellte Merkmal hat in der Praxis nirgends Beanstandung gefunden. Fast ausnahmslos (vgl. freilich Dernburg, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 2 S. 951) wurden auch in der Literatur nur Werke der sog. hohen oder reinen Kunst des Kunstwerkschutzes für teilhaftig erklärt. Ob ein Kunst- oder ein Industriewerk vorliege, wurde danach bemessen, ob in dem objektiven Charakter des Werkes die ästhetische Wirkung oder die materielle Gebrauchsbestimmung überwog.

Vgl. Dambach, Musterschutzgesetz S. 17; Klostermann, Urheberrecht S. 86; Wächter, Urheberrecht S. 62; Daube, Lehrbuch des Urheberrechts S. 106; Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 776; Kohler im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 87 S. 6.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Meinung der Revision, das Verhältnis des Kunstwerkschutzes zum Musterschutz sei unter der früheren Gesetzgebung dasselbe gewesen wie jetzt, auf Irrtum beruht. Während nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907 § 2 die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu den Werken der bildenden Künste gehören, so daß nunmehr eine Häufung beider Schutzrechte denkbar ist, war nach früherem Rechte das Kunstgewerbe allein auf den Musterschutz angewiesen.

Bei der Annahme, daß die hier streitigen Bronzen der Kategorie der Industriewerke zuzuzählen seien, stützt sich das Kammergericht auf das Gutachten des Bildhauers S. in Berlin. Bedenken dagegen sind von der Revision nicht erhoben und nach Inhalt des Gutachtens auch nicht ersichtlich. Der Sachverständige hat dargelegt, daß es sich um gewerbliche Gebrauchsartikel handelt, die in der Verbindung figürlichen und ornamentalen Schmuckes einen dekorativen, keinen rein künstlerischen Charakter zeigen.

II. Nach der Berner Konvention, Fassung der Pariser Zusatzakte von 1896, bilden die vertragschließenden Länder, unter ihnen auch Deutschland und Frankreich, einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (Art. 1). Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden (Art. 2 Abs. 1). Nach Abs. 2 des Art. 2 ist der Genuß dieser Rechte von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Wertes vorgeschrieben sind. Art. 4 enthält eine Aufzählung dessen, was der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt. Die Aufzählung schließt mit der Klausel „überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstigerervielfältigung veröffentlicht werden kann“.

Es fragt sich, ob nach diesen Vorschriften ein Urheber den Schutz des Ursprungslandes im Einfuhrlande auch dann genießt, wenn dieses den inländischen Urhebern keinen oder nur einen geringeren Schutz angeeignet läßt. Insbesondere wird die Frage von Bedeutung, wie es sich verhält, wenn ein Erzeugnis des Kunstgewerbes im Ursprungs-

lande als Kunstwerk betrachtet wird, während das Einfuhrland gleichartigen Erzeugnissen nur Geschmacksmusterrecht zugesteht. Die Stimmen, die hierüber in der Literatur laut geworden sind, gehen auseinander. v. Bar, Internat. Privatrecht Bd. 2 S. 258; Dornburg, Bürgl. Recht Bd. 6 S. 24 (vgl. freilich den Satz S. 155 flg.), auch wohl Osterreich, Kommentar zum Kunstschutzgesetz S. 244 letzter Satz, sind der Ansicht, daß in solchen Fällen das Recht des Einfuhrlandes entscheide. Dagegen wird das Recht des Ursprungslandes, jedenfalls bei der Frage der kunstgewerblichen Erzeugnisse, für maßgebend erklärt von Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken S. 410, 412 flg., Kunstwerkrecht S. 132. Alföld, der in seinem Kommentare zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 S. 314 die erstere Ansicht vertrat, hat sich mit Rücksicht auf ein im Droit d'auteur Bd. 18 S. 157 abgedrucktes Urteil des Landgerichts I zu Berlin, dessen Argumente in der erstinstanzlichen Entscheidung des gegenwärtigen Prozesses wiederholt werden, zu der gegenteiligen Meinung bekehrt (vgl. Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907 S. 249). Auch die schwankende Darstellung von Röthlisberger, Die Berner Übereinkunft S. 148—155, ist durch das zitierte Urteil beeinflusst (vgl. S. 154).

Das Reichsgericht nimmt keinen Anstand, das Gesetz des Einfuhrlandes als maßgeblich anzuerkennen. Keinen Gegen Grund bildet Art. 2 Abs. 2 der Konvention, wonach die „Bedingungen und Förmlichkeiten“ des Ursprungslandes zu erfüllen sind. Zielen diese Worte — nach dem Originaltexte „conditions et formalités“ — auch auf alle materiellen und formellen Voraussetzungen des Schutzes (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 30 S. 81), so ist doch nur an Voraussetzungen äußerer Art, wie Anmeldung zur Eintragung, Angabe des Urhebernament bei der Veröffentlichung usw. gedacht. Die Rechtsnatur des Werkes, die ihm nach der Auffassung des Ursprungslandes innewohnt, sollte hiermit nicht getroffen werden. Das ergibt sich klar aus den Zweckmäßigkeitserwägungen, denen die Vorschrift ihre Entstehung verdankt. Der in Abs. 1 des Art. 2 ausgesprochene Grundsatz der Gleichstellung des verbandsangehörigen ausländischen Urhebers mit den Inländern hätte zu der Folgerung führen können, daß der Ausländer, um des Inlandsschutzes teilhaftig zu werden, auch alle die Förmlichkeiten erfüllen müsse, die das Inlandsrecht für den Erwerb des Schutzes vorsieht. Dieser Folgerung,

die im Verkehre unter einer Mehrheit von Staaten den Wert des Verbandschutzes illusorisch gemacht hätte, wollte man vorbeugen. Die Förmlichkeiten des Ursprungslandes wurden für genügend erklärt (vgl. die Denkschrift zur Berner Konvention, Druckf. des Reichstags 7. Legislaturper. I. Session Nr. 100 S. 16). Weitere Schlüsse aus dem Abs. 2 zu ziehen, wie es jetzt wieder das Landgericht versucht hat, ist daher nicht zulässig. Schon v. Bar a. a. D. S. 244 ist einem solchen Unterfangen entgegengetreten.

Auch Art. 4 bietet den Gegnern der hier verteidigten Ansicht keine Stütze. Der Umstand, daß die Worte „Werke der Kunst“, „oeuvres artistiques“, sowie die in der Schlußklausel gebrauchten Worte auf die Erzeugnisse der Kunstindustrie mitbezogen werden können, nach dem heutigen Verständnis dieser Worte auch mitbezogen zu werden pflegen, beweist noch nicht, daß die Patizenten von 1886 den gleichen Wortfinn zugrunde gelegt haben. Und wenn dies auch fest stände, wäre noch nicht gesagt, daß die Erstreckung des Kunstwerkschutzes auf das Kunstgewerbe als zwingende Norm vorgeschrieben sei. Es war schon von Wert, einen möglichst weiten Begriff der Kunst aufzustellen, der jedesmal dann zur Anwendung kommen mußte, wenn nicht positiv das Landesrecht die Ausnahme gebot.

Umgekehrt stehen dem Gedanken an eine obligatorische Zwangsvorschrift schwer wiegende Bedenken entgegen. Wichtig ist, daß sich die Bedeutung der Konvention in dem Grundsätze der Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer nicht erschöpft. Gewisse Mindestrechte sind festgesetzt, die dem Ausländer unter allen Umständen gewährt werden müssen. So, was das Übersetzungsrecht und die Preßerzeugnisse angeht, Art. 5 und 7. Aber die Meinung Kohlers, auch der Schutz der Kunstindustrie gehöre hierhin, muß schon daran scheitern, daß die Kunstindustrie überhaupt nicht genannt worden ist. Eine Zwangsvorschrift hätte des bestimmten und zweifelfreien Ausdrucks bedurft. Es würde auch schwer verständlich sein, wenn Länder, die den eigenen Angehörigen nur den weit geringeren Musterchutz gewährten, fremden Urhebern den Kunstwerkschutz hätten zusichern wollen. Hatten sich doch die Anschauungen über das Verhältnis der Industrie zur Kunst bei Abschluß der Konvention noch keineswegs geklärt. In Deutschland bedurfte es noch einer Zeit von zwanzig Jahren, um zu dem Gesetze vom 9. Januar 1907 zu gelangen; in

Frankreich hat erst das Gesetz vom 11. März 1902 den früheren Zweifeln ein Ende bereitet.

Dazu kommt, worauf das Kammergericht mit Recht hinweist, daß die Staaten auch nach der Berner Konvention fortgefahren haben, den internationalen Schutz der Kunstindustrie durch Verträge über den Musterschutz zu sichern; vgl. die Art. 1 der Übereinkommen mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289), mit Italien vom 18. Januar 1892 (RGBl. S. 293), mit der Schweiz vom 18. April 1892 (RGBl. 1894 S. 511).

Endlich aber hat die Berliner Revisionskonferenz am 13. November 1908 eine Fassung des Konventionstextes beschlossen, wonach der jetzige Art. 4 im wesentlichen in Abs. 1 des neuen Art. 2 wiederkehrt, diesem Art. 2 aber als Abs. 4 hinzugefügt wird:

„den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet“.

Die deutsche Regierung hatte vorgeschlagen, den Erzeugnissen des Kunstgewerbes einen absoluten Schutz zuteil werden zu lassen; der Vorschlag ist durch Aufnahme der obigen Fassung abgelehnt (vgl. die Denkschrift zu der jetzt dem Reichstage vorliegenden revidierten Berner Übereinkunft, Druckf. des Reichstags 12. Legislaturper. I. Session Nr. 1924 S. 27). Bestände der absolute Schutz schon jetzt zu Recht, so hätte der Vorschlag nur redaktionelle Bedeutung gehabt; der Beschluß der Konferenz aber bedeutete dann einen unerklärlichen Rückschritt.

III. Hiernach bietet die Berner Konvention keine Handhabe, die Bronzen des Klägers in Deutschland als Kunstwerke zu schützen. Völlig ungangbar aber ist der Weg, den der Kläger in zweiter Instanz eingeschlagen hat. Der Anspruch, die Werke auf Grund des Art. 2 Abs. 2 als Geschmacksmuster anerkannt zu sehen, ohne daß der Bedingung des § 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 genügt wäre, mußte zurückgewiesen werden, weil sich die Berner Konvention mit dem Musterschutz nicht befaßt. Deutschen Musterschutz hätten die streitigen Bronzen nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes überhaupt nicht, auch nicht, wie das Kammergericht meint, im Falle der Befolgung des § 7, erlangen können, denn der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, die dies in Art. 2 gestattet, ist Deutschland erst am 1. Mai 1903 beigetreten (RGBl. S. 147).“ . . .